



12. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 64
„Freiflächenphotovoltaik Birkenheide“

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf, Entwurf, 12. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Birkenheide“	2
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf, Entwurf, Nr. 64 „Freiflächenphotovoltaikanlage Birkenheide“	25

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Birkenheide“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.08.2025



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
2. Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich 2
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
5. Mooriem-Ohmsteder Sielacht
Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
7. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr (SG EuV)
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
9. Amprion GmbH
Asset management
Bestandssicherung Leitungen
Robert Schuhmann Straße 7
44263 Dortmund
10. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

11. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Str. 363
26133 Oldenburg

12. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

13. Avacon Netz GmbH
Anderslebener Str. 62
39387 Oschersleben

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

14. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
15. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Postfach 510153
30631 Hannover
17. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
18. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Brake - Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake
19. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake
20. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
21. Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 12
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
22. EWE Netz GmbH
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake	
zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes („Freiflächenphotovoltaik Birkenheide“) nebst Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Freilandphotovoltaik Birkenheide“ der Stadt Elsfleth nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:	Die Stellugnahme des Landkreises Wesermarsch wird zur Kenntnis genommen.
1. Raumordnung und Städtebau Die Stadt Elsfleth beabsichtigt durch die hier betreffende 12. FNP-Änderung mit der parallelen Aufstellung des B-Plans Nr. 64 im bisherigen Außenbereich auf einer Fläche von rd. 34 ha die Herstellung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich das Plangebiet in einer Gunstfläche 2. Ordnung, so dass die Planung seitens der Kreisverwaltung als raumverträglich angesehen wird. Das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 für den Landkreis Wesermarsch (1. Änderung) legt für das Plangebiet ein Vorranggebiet Torferhaltung, welches als Ziel der Landesraumordnung aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) zu übernehmen ist, sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen fest. Bezugnehmend auf das festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung ist in der Begründung die Verträglichkeit zwischen der beabsichtigten Nutzung und dem Schutzzweck Torferhaltung darzulegen. Weitere raumordnungsrechtliche Hinweise liegen nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Vorranggebiet der Torferhaltung im Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Hofer und Pautz das Gutachten „Solarpark Birkenheide: Moorökologisches Bodengutachten“ erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Zielen des Vorranggebietes der Torferhaltung vereinbar ist. Direkte Eingriffe in den Torfkörper seien nur durch die Rammung des Ständerwerkes für die Solarmodule sowie der Betonfundamente für die Trafostationen zu erwarten. Aufgrund der klein bemessenen Querschnitte der Pfähle bilanziert das Gutachten jedoch eine im Verhältnis zur Gesamtfläche des Plangebietes geringe Bodenverdrängung. Im Falle der C-Profile der Solarmodule wird davon ausgegangen, dass der Torfkörper sich nach dem Herausziehen der Profile wieder von selbst verschließt. Dies sei im Falle der Betonfundamente für die Trafostation nicht gegeben, allerdings erwartet das Gutachten aufgrund der niedrigen Gesamtfläche der Betonfundamente auch hier keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen der Torferhaltung oder der hydrologischen Gegebenheiten. Es wird empfohlen, die Betonfundamente anschließend im Boden zubelassen, um im Falle einer Wiedervernässung unterirdische Abflussbahnen zu verhindern. Insbesondere angesichts der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, die mit einer Entwässerung der Flächen einhergehe, sei im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand mit keiner Verschlechterung der Situation zu rechnen. Grundsätzlich werde der Status Quo beibehalten. Der Minderung des Nährstoffeintrags nach Aufgabe der Landwirtschaft und der Verschattung durch die Module zugunsten des Wasserhaushalts werden minimal positive Auswirkungen bescheinigt. Positiv sei auch zu werten, dass die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage die Entwässerung und somit das Absinken des Moorbodens nicht beschleunige. Eine Wiedervernässung als einzige Möglichkeit, das durch landwirtschaftliche Nutzungen vorgeprägte

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Moor dauerhaft in seiner ökologischen Funktion zu sichern bzw. aufzuwerten, wird empfohlen, aber nicht explizit gefordert. Zuletzt spricht das Gutachten Empfehlungen für die Ausführungsplanung aus. Da auch das moorökologische Gutachten keine Negativauswirkungen auf den Torfkörper erwartet, stehen der Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Torfgutachten wird inhaltlich in die Begründung des Bebauungsplanes und die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet. Um den Bodenschutz auch bauleitplanerisch umzusetzen, wird in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 „Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften eine textliche Festsetzung ergänzt, die besagt, dass die Gründungen der Module dem Boden nicht schaden dürfen.
Redaktionell empfehle ich, dass in der Legende zur Planzeichnung der 12. FNP-Änderung das verwendete Planzeichen aufgeführt wird (S - PV) und nicht allgemein das Planzeichen einer Sonderbaufläche (S).	Der Anregung wird gefolgt und die Planzeichnung entsprechend überarbeitet.
Auf Ebene des Bebauungsplans stellt sich die Frage zur vollständigen Erschließung des Plangebietes. Einige Baufelder sollen keinen Anschluss an die das Plangebiet tangierende Straße „Birkenheide“ erhalten, innergebietslich sind diese zudem durch geschützte Gewässer III. Ordnung zerschnitten und nicht erreichbar.	Der Hinweis bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.
2. Brandschutz Der o.a. B-Plan mit den darin getroffenen Festsetzungen wurde lediglich hinsichtlich der brandschutztechnischen Belange abgeprüft. Ich bitte folgende brandschutztechnischen Belange bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten: Löschwasserversorgung In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach Tabelle DVGW-Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird (Grundschutz). Die Menge wird gem. § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Der Mindestlöschwasserbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für das vorgesehene Gebiet wird aufgrund der Lage in einem Hochmoorgebiet eine Bereitstellung von min. 1.600l/min = 96m³/h als Grundschutz empfohlen. Zur Planung wird auf die Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ Ausgabe (2018-4) hingewiesen. Bezug über: Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) c/o Branddirektion München An der Hauptfeuerwache 8 80331 München E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de	
Erschließungsstraßen Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen in den B-Plangebietes Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Tragfähigkeit, Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 3 Abs. 1 und § 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. nach DIN 14 090 - Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu planen. Alle Teile der geplanten technischen Anlage dürfen nicht weiter als 250 m von einer für Einsatzfahrzeuge gem. DIN 14090 erreichbaren und ausreichend großen Aufstell- und Bewegungsfläche entfernt sein und müssen von dort min. fußläufig für einen Löscheinsatz erreichbar sein. Das Wenden der Einsatzfahrzeuge muss an dieser Stelle gewährleistet sein. Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet. Vorliegend handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, sodass die Ausgestaltung der Fläche mit Erschließungswegen und Solarmodulen innerhalb der Sondergebiete der Ausführungsplanung obliegt. Weiterhin wird dieser Belang in der zugehörigen Abwägungstabelle des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 behandelt.
Umsetzung des Bebauungsplanes Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung resp. in einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder dem Antragsverfahren zu berücksichtigen. Ansprechpartner - Weitere Infos	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einige der Maßnahmen betreffen die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und sind somit nicht Teil der Bauleitplanung. Andere Hinweise beziehen sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 und werden in der dortigen Abwägungstabelle behandelt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung: Landkreis Wesermarsch Fachdienst 63 - Bauaufsicht Brandschutzdienststelle DiplIng. Ulrich M. van Triel Brandschutzprüfer 04401-927-212 Ulrich.van.Triel@wesermarsch.de	
3. Naturschutz Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes und dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Ziel festgelegt. Bereits 2030 sollen deshalb die klimaschädlichen Emissionen, die u.a. durch entwässerte Moorböden freigesetzt werden, um mindestens 65 Prozent reduziert worden sein. Als moorreichstem Bundesland kommt Niedersachsen damit eine besondere Schlüsselrolle zu. Niedersachsen hat aus diesem Grund im Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. 25/2023, ausgegeben am 19.12.2023) eine Minderung der Gesamtemissionen bereits bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 festgelegt. Um diese Ziele, unterstützend auch durch den Landkreis Wesermarsch, zu erreichen, sind vor dem Hintergrund des hohen und weiter drastisch steigenden Flächendrucks die Inanspruchnahme von Freiflächen i.V.m. den verschiedenen Zielvorgaben der EU, des Bundes und des Landes, wenn möglich zu bündeln. Werden FFPV auf entwässerten Moorböden geplant, sollte dieses insbesondere aus Gründen des Boden-, Klima- und Naturschutzes gemeinsam mit einer moorwachstumsbedingenden Vernässung umgesetzt werden; s. hierzu auch Hinweise aus dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Treibhausgas-Minderungspotenziale im Sinne des Klimaschutzes sollte bei der Errichtung von Freiflächenanlagen auf solchen Standorten daher auch das Potential für eine Wiedervernässung mit geprüft werden.	Der Hinweis bezüglich Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Werden Freiflächenanlagen unabhängig von der EEG-Förderung geplant und realisiert, gibt es keine bundeseinheitlichen Regelungen, die die Inanspruchnahme entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden betreffen. Darüber hinaus sind generell nicht alle Standorte gleichsam für eine Wiedervernässung geeignet. Es gilt, dass entsprechende Maßnahmen sich nicht schematisch überall auf die gleiche Art und Weise umsetzen lassen, sodass für jeden Standort individuelle Lösungen zu finden sind. Für den Geltungsbereich und die umliegenden Bereiche ergeben sich dabei mögliche Schwierigkeiten, die den Nutzen von Wiedervernässungsmaßnahmen fraglich erscheinen lassen: Da das Gelände westlich der Straße Birkenheide, auf dem sich auch das Plangebiet befindet, nach Osten zur Straße hin abfällt, sind die hydrologischen Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzbar. Es kann nicht beurteilt werden, ob die Kapazität der vorhandenen Entwässerungsgräben gegebenenfalls ausreicht oder inwiefern mit Schäden an der Fahrbahn zu rechnen ist. Die Straße ist wenig frequentiert, wird aber sowohl von den Anwohnern als auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen als Verkehrsweg genutzt. Unmittelbar an der Straße auf Höhe des Plangebietes befinden sich ferner drei Wohnhäuser, deren Grundstücke von einer Wiedervernässung betroffen sein könnten. Darüber hinaus ist das Plangebiet zu mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die weiterhin bewirtschaftet werden und in ihrer Nutzung nicht einzuschränken sind. Innerhalb des Plangebietes wäre eine landwirtschaftliche Nachnutzung gegebenenfalls nicht

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	mehr möglich. Letztendlich wäre auch klärungsbedürfnis, welche Auswirkung eine Wiedervernässung auf die Gründung der Module und Trafostationen hätte. Sowohl eine entsprechende gutachterliche Prüfung als auch eine Umsetzung der Maßnahmen sind mit hohem wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand verbunden, der die Planung und Umsetzung des Vorhabens stark erschweren würde. Die Nutzen der geplanten Photovoltaikanlage, sprich die Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energie auf entsprechend dargestellten Gunstflächen II. Ordnung, wird angesichts der möglichen Negativfolgen einer Wiedervernässung aus diesen Gründen höher gewichtet als die positiven Auswirkungen entsprechender Maßnahmen. Hinzu kommt, dass eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der intendierten Errichtung eines Photovoltaikparks im Vergleich zur jetzigen Situation laut dem Gutachten der Firma Hofer & Pautz GbR keine Verschlechterung der hydrologischen Bedingungen bzw. der Emissionen zur Folge hätte. Der schädliche Nährstoffeintrag würde ohne landwirtschaftlichen Nutzungen minimiert werden, was als positiv zu werten sei. Ferner wird ausgeführt, dass das Plangebiet durch eine jahrzehntelange Landwirtschaft geprägt ist, die aufgrund der Anlage von Entwässerungsgräben zu einem Absinken des Wasserstandes geführt hat. Hinsichtlich der Treibhausgase hebt das Gutachten hervor, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der bestehenden Entwässerungssituation an dem hieraus resultierenden CO₂-Eintrag nichts ändern würde, allerdings durch die Erzeugung Erneuerbarer Energien auf lange Sicht zu einer Minderung der Emissionen beitrage. Eine Nutzung durch Photovoltaikmodule würde generell den Status Quo beibehalten, könnte aber aufgrund der Verschattung durch die Module sogar minimal positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Eine zusätzliche Wiedervernässung als einzige Möglichkeit, das durch landwirtschaftliche Nutzungen vorgeprägte Moor dauerhaft in seiner ökologischen Funktion zu sichern bzw. aufzuwerten, wird durch das Gutachten zwar empfohlen, aber nicht explizit gefordert.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Das Potenzial für eine Wiedervernässung wird aus diesen Gründen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht geprüft. Die Aussagen werden ferner in die Begründung eingearbeitet.
Insbesondere für Mittel- und Großsäuger entsteht durch die Einzäunung des Betriebsgeländes i.d.R. ein vollständiger Lebensraumzugang. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Zaunanlagen möglichst verzichtet werden. Ist eine Zaunanlage zwingend erforderlich, sollen diese, zumindest für Tiere bis Fuchsgröße, durchlässig sein, Falleneffekte für wildlebende Tiere vermieden und auf Stacheldraht verzichtet werden. Eine unverzichtbare Zaunanlage sollte außerdem landschaftsgerecht eingegrünt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der vollständigen Planungsunterlagen abgegeben werden kann.	Der Hinweis bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.
4. Altlasten und Bodenschutz Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes regelt die Nutzung der hier gelegenen landwirtschaftlichen Flächen neu; das Gebiet liegt im Bereich der Bodenlandschaften Moore und lagunäre Ablagerungen und gehört zur Bodengroßlandschaft Küstenmarschen. Die Bewertung der Auswirkungen durch die PV-Anlage auf den Boden ergibt, dass es durch deren Bau zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Zu den im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sollte aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes und zur abschließenden Bewertung der Auswirkungen und Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen des Moorbodens ein Gutachten erstellt werden. In diesem sind die konkreten Auswirkungen auf den Boden zu bewerten und die hydrogeologische Möglichkeit der Wiedervernässung unter Beachtung der umliegenden Schutzgebiete darzustellen. Da im späteren Vollzug, also dem Aufbau der Anlagen, eine Bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen ist, kann das Gutachten hierfür eine geeignete Grundlage bilden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigung) erstellt. Ferner kommt das moorökologische Gutachten der Firma Hofer & Pautz GbR, wie in der Abwägung zu „1) Raumordnung und Städtebau“ dargestellt, zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich mit keinen negativen Auswirkungen auf den Moorboden zu rechnen ist. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass ein Eingriff in den Torfboden vorwiegend durch die Betonpfähle der Transformatorenstation und die C-Module der Solaranlagen geschieht. Die zu erwartende Beeinträchtigung sei jedoch als gering zu werten, da die besagten Verankerungen generell eine geringe Grundfläche aufweisen. Im Falle der C-Module sei nach dem Herausziehen sogar damit zu rechnen, dass sich der Torfboden von selbst wiederherstellt. Eine zusätzliche Wiedervernässung als einzige Möglichkeit, das durch landwirtschaftliche Nutzungen vorgeprägte Moor dauerhaft in seiner ökologischen Funktion zu sichern bzw. aufzuwerten, wird durch das Gutachten zwar empfohlen, aber nicht explizit gefordert. Von einer Prüfung der Wiedervernässung wird in der vorliegenden Planung, wie in der Abwägung zum Thema „3) Naturschutz“ bereits dargelegt, allerdings abgesehen. Sowohl eine entsprechende gutachterliche Prüfung als auch eine Umsetzung der Maßnahmen sind mit hohem wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand verbunden, der die Planung und Umsetzung des Vorhabens stark erschweren würde.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Um den Bodenschutz auch bauleitplanerisch umzusetzen, wird in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 eine textliche Festsetzung ergänzt, die besagt, dass die Gründungen der Module dem Boden nicht schaden dürfen.
5. Wasserrecht Im Vorentwurf des B-Plans Nr. 64 ist die textliche Festsetzung Nr. 5 wie folgt zu ergänzen: „Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen gemäß § 57 NWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.“	Der Hinweis bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 64 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.
6. Waldrecht In dem Planungsgebiet befindet sich auf dem Flurstück 32, Flur 57, Gemarkung Moorriem Wald gem. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 5.1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Von einem eigenen Binnenklima wird ab einer Fläche von 1.000 m² ausgegangen, wobei die Schmalseite ca. 30 m betragen muss. Den Luftbildern ist zu entnehmen, dass dieser Richtwert für die Größe eines Waldes auf dem oben genannten Flurstück erreicht wird. Sollte im Falle der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Waldumwandlung erforderlich sein, so ist diese gem. § 8 NWaldLG durchzuführen, bevor mit den Rodungsarbeiten begonnen wird. Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weder überlagert sich die Waldfläche mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung, noch ist von einer Funktionseinschränkung der Photovoltaikmodule durch die Bäume auszugehen. Eine Waldumwandlung ist somit weder intendiert noch notwendig zu dem westlich gelegenen Wald wird ein Schutzabstand von 10 m eingehalten.
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
zu den o. g. Bauleitplanungen hat die untere Naturschutzbehörde folgende Anregungen: Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreises Ammerland bestehen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 64 "Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide" der Stadt Elsfleth keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben der Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide befindet sich östlich des Landkreises Ammerland. Seitens des Ammerlands befinden sich an der Grenze mehrere Kompensationsflächen, welche als Bewirt-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Es sind keine Auswirkungen vom Vorhaben auf die Kompensationsflächen und die geschützten Biotope ersichtlich.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
schaftungsform Grünland aufweisen. Zudem befinden sich geschützte Biotope (GB WST 2715/18, GB WST 2715/19, GB WST 2715/20) an der Ammerländischen Grenze. Eben diese sind durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme des Landkreises Ammerland kann erst dann abgegeben werden, sobald der Umweltbericht durch die avifaunistischen und vegetationskundlichen Ergebnisse ergänzt wurde.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Postfach 510153 30631 Hannover	
Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.	Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

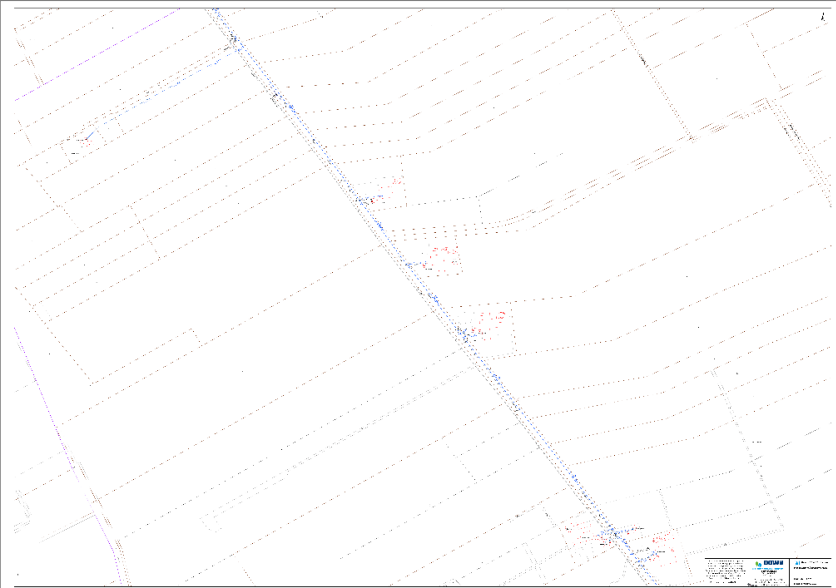
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) wird zur Kenntnis genommen.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kriegsluftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb des Plangebietes, sodass kein Handlungsbedarf besteht. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake - Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake	
mit Schreiben vom 19.09.2024 haben Sie uns zum o.g. Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.	Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.
<u>- Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</u> <i>Unmittelbar im Westen der Vorhabenflächen angrenzend liegen drei Flurstücke im Besitz des Landes Niedersachsen, also LNF, die als extensives Grünland gepflegt werden. Durch die vorgesehene Bebauung mit Freiflächenphotovoltaik (FFPV)-Modulen und insbesondere durch die geplante durchgehende Eingründung der FFPV könnte die Zuwegung, die bisher durch das Überwegungsrecht der Nachbarflächen sichergestellt war, nicht mehr gewährleistet werden. Wir bitten daher um Berücksichtigung dieses Belangs und ggf. Anpassung der Planung, sodass die Überwegung und damit die Pflege des LNF weiterhin gesichert ist.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege der angrenzenden Fläche ist weiterhin zu gewährleisten. Nach Absprache mit den Eigentümern wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 64 die Erreichbarkeit der Grünlandflächen sichergestellt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<u>- Hinweise als regionale Fachbehörde für Naturschutz:</u> <i>Die Vorhabenfläche überschneidet sich zu einem kleinen Teil mit dem landesweit schutzwürdigen Biotop mit der Nr. 2714014. Daher ist dieser Bereich grundsätzlich als naturschutzwürdig anzusehen bzw. hatte zum Zeitpunkt der Erfassung diese Bedeutung inne. Dieser Punkt sollte im Umweltbericht (der diesen Unterlagen nicht beilieg) unter einer aktuellen Bestandsbewertung und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.</i> <i>Für konkrete Fragen, die den Naturschutz betreffen, steht Ihnen der GB4 gerne zur Verfügung.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Überschneidung mit dem besagten Biotop.
<u>- Hinweise aus gewässerkundlicher Sicht:</u> <i>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</i> <i>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch wurde beteiligt. Sollten Maßnahmen nötig sein, ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein entsprechender Antrag zu stellen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<i>Für Rückfragen, die den gewässerkundlichen Landesdienst betreffen, steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312), timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</i>	
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Georgstraße 4 26919 Brake	
wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt und die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Hinblick auf den der Stadt Elsfleth obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchg §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unsere Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Jüchter von unserer Betriebsstelle in Elsfleth, Tel: 04404 961111, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn	
zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der im Internet ersichtlichen Planunterlagen/Vorentwürfe wie folgt Stellung: Durch die o.g. vorhabenbezogenen Planungen, der Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage des Vorhabenträgers „WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH u. Co.KG“ mit einer installierten Leistung von ca. 36 MW Peak auf einer Flächengröße von insgesamt ca. 34 ha geschaffen werden. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den von unserer Dienststelle am 27.07.2024 im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten landwirt-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
schaftlichen Fachbeitrag (Agrarstrukturelle Vorprüfung einer FFPV-Planung), bei dem die Vorgaben des Regionale Energiekonzeptes des Landkreises Wesermarsch (2023) und die Checkliste der Stadt Elsfleth - Anforderungen an PVFFA - Berücksichtigung fanden. Hierin wurde im Ergebnis von einer Verträglichkeit der Planung (seinerzeit 50 ha) für die allgemeine Agrarstruktur ausgegangen. Die jetzt vorliegende Planung beschränkt sich auf das direkt westlich der Hofstellen Birkenheide 6 und 8 liegende Gebiet (34 ha), welches vollständig innerhalb der als Gunstflächen 2. Ordnung dargestellten Bereiche gemäß Regionalem Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch liegt. Es handelt sich um Moorflächen, eine Wiedervernässung ist gemäß Planbegründung jedoch nicht geplant. Vielmehr ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, und zwar die Viehhaltung zur Grünpflege und die Mahd inkl. Verwertung des Grünlandaufwuchses unterhalb der Solarmodule zulässig. Beim Maß der baulichen Nutzung wird eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit zwischen Unterkante der Solarmodulflächen und Geländeoberkante von 80 cm angeführt, die sich am benötigten Bodenabstand üblicher Hausschafrassen orientieren und eine Mahd noch technisch ermöglichen soll. Laut Umweltbericht wird von der „ungestörten Entwicklung von extensivem Grünland“ ausgegangen. Es handelt sich dabei nicht um eine Agri-FFPVA mit den entsprechend dafür zu erfüllenden Bedingungen. Kompensations-/ Ersatzmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes geplant (Grünlandextensivierung, Strauchanpflanzungen, Blühwiese/-streifen), so dass nach jetzigem Planungsstand keine weiteren Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht werden.	
Da bei Realisierung der Planung landwirtschaftliche Nutzflächen (34 ha) beansprucht und damit naturgemäß landwirtschaftliche Belange berührt werden, bitten wir jeweils um Ergänzung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft im Gliederungspunkt 4 -Öffentliche Belange-.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaft wird als Belang bereits im Kapitel 3.1 der Begründung („Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)“) behandelt. Ein gesondertes Kapitel ist daher nicht notwendig.
Während der Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden bzw. anschließend zu beseitigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - werden zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet
EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	

Anregungen von Bürgern

von den Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht

Bebauungsplan Nr. 64
„Freilandphotovoltaikanlage
Birkenheide“
mit örtlichen Bauvorschriften

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.08.2025



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
2. Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich 2
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
5. Mooriem-Ohmsteder Sielacht
Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
7. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr (SG EuV)
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
9. Amprion GmbH
Asset management
Bestandssicherung Leitungen
Robert Schuhmann Straße 7
44263 Dortmund
10. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

11. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Str. 363
26133 Oldenburg

12. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

13. Avacon Netz GmbH
Anderslebener Str. 62
39387 Oschersleben

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

14. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
15. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Postfach 510153
30631 Hannover
17. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
18. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Brake - Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake
19. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake
20. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
21. Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 12
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
22. EWE Netz GmbH
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake	
zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes („Freiflächenphotovoltaik Birkenheide“) nebst Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Freilandphotovoltaik Birkenheide“ der Stadt Elsfleth nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:	Die Stellugnahme des Landkreises Wesermarsch wird zur Kenntnis genommen.
1. Raumordnung und Städtebau Die Stadt Elsfleth beabsichtigt durch die hier betreffende 12. FNP-Änderung mit der parallelen Aufstellung des B-Plans Nr. 64 im bisherigen Außenbereich auf einer Fläche von rd. 34 ha die Herstellung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich das Plangebiet in einer Gunstfläche 2. Ordnung, so dass die Planung seitens der Kreisverwaltung als raumverträglich angesehen wird. Das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 für den Landkreis Wesermarsch (1. Änderung) legt für das Plangebiet ein Vorranggebiet Torferhaltung, welches als Ziel der Landesraumordnung aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) zu übernehmen ist, sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen fest. Bezugnehmend auf das festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung ist in der Begründung die Verträglichkeit zwischen der beabsichtigten Nutzung und dem Schutzzweck Torferhaltung darzulegen. Weitere raumordnungsrechtliche Hinweise liegen nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Vorranggebiet der Torferhaltung im Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Hofer & Pautz das Gutachten „Solarpark Birkenheide: Moorökologisches Bodengutachten“ erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Zielen des Vorranggebietes der Torferhaltung vereinbar ist. Direkte Eingriffe in den Torfkörper seien nur durch die Rammung des Ständerwerkes für die Solarmodule sowie der Betonfundamente für die Trafostationen zu erwarten. Aufgrund der klein bemessenen Querschnitte der Pfähle bilanziert das Gutachten jedoch eine im Verhältnis zur Gesamtfläche des Plangebietes geringe Bodenverdrängung. Im Falle der C-Profile der Solarmodule wird davon ausgegangen, dass der Torfkörper sich nach dem Herausziehen der Profile wieder von selbst verschließt. Dies sei im Falle der Betonfundamente für die Trafostation nicht gegeben, allerdings erwartet das Gutachten aufgrund der niedrigen Gesamtfläche der Betonfundamente auch hier keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen der Torferhaltung oder der hydrologischen Gegebenheiten. Es wird empfohlen, die Betonfundamente anschließend im Boden zubelassen, um im Falle einer Wiedervernässung unterirdische Abflussbahnen zu verhindern. Insbesondere angesichts der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, die mit einer Entwässerung der Flächen einhergehe, sei im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand mit keiner Verschlechterung der Situation zu rechnen. Grundsätzlich werde der Status Quo beibehalten. Der Minderung des Nährstoffeintrags nach Aufgabe der Landwirtschaft und der Verschattung durch die Module zugunsten des Wasserhaushalts werden minimal positive Auswirkungen bescheinigt. Positiv sei auch zu werten, dass die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage die Entwässerung und somit das Absinken des Moorbodens nicht beschleunige. Eine Wiedervernässung als einzige Möglichkeit, das durch landwirtschaftliche Nutzungen vorgeprägte

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Moor dauerhaft in seiner ökologischen Funktion zu sichern bzw. aufzuwerten, wird empfohlen, aber nicht explizit gefordert. Zuletzt spricht das Gutachten Empfehlungen für die Ausführungsplanung aus. Da auch das moorökologische Gutachten keine Negativauswirkungen auf den Torfkörper erwartet, stehen der Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Torfgutachten wird inhaltlich in die Begründung des Bebauungsplanes und die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet. Um den Bodenschutz auch bauleitplanerisch umzusetzen, wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die besagt, dass die Gründungen der Module dem Boden nicht schaden dürfen.
Redaktionell empfehle ich, dass in der Legende zur Planzeichnung der 12. FNP-Änderung das verwendete Planzeichen aufgeführt wird (S - PV) und nicht allgemein das Planzeichen einer Sonderbaufläche (S).	Die Anregung bezieht sich auf die parallel aufgestellte 12. Flächennutzungsplanänderung und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.
Auf Ebene des Bebauungsplans stellt sich die Frage zur vollständigen Erschließung des Plangebietes. Einige Baufelder sollen keinen Anschluss an die das Plangebiet tangierende Straße „Birkenheide“ erhalten, innergebietslich sind diese zudem durch geschützte Gewässer III. Ordnung zerschnitten und nicht erreichbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 6 besagt, dass Verrohrungen oder Überbrückungen der Gräben zulässig sind. Die Bestimmung der genauen Lage dieser Überwegungen ist Aufgabe der Ausführungsplanung. Demnach sind alle Teilflächen des Plangebietes von den festgelegten Zufahrten aus erreichbar.
2. Brandschutz Der o.a. B-Plan mit den darin getroffenen Festsetzungen wurde lediglich hinsichtlich der brandschutztechnischen Belange abgeprüft. Ich bitte folgende brandschutztechnischen Belange bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten: Löschwasserversorgung In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach Tabelle DVGW-Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird (Grundschutz). Die Menge wird gem. § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Der Mindestlöschwasserbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für das vorgesehene Gebiet wird aufgrund der Lage in einem Hochmoorgebiet eine Bereitstellung von min. 1.600l/min = 96m³/h als Grundschutz empfohlen. Zur Planung wird auf die Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ Ausgabe (2018-4) hingewiesen. Bezug über: Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) c/o Branddirektion München An der Hauptfeuerwache 8 80331 München E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de	
Erschließungsstraßen Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen in den B-Plangebietes Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Tragfähigkeit, Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 3 Abs. 1 und § 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. nach DIN 14 090 - Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu planen. Alle Teile der geplanten technischen Anlage dürfen nicht weiter als 250 m von einer für Einsatzfahrzeuge gem. DIN 14090 erreichbaren und ausreichend großen Aufstell- und Bewegungsfläche entfernt sein und müssen von dort min. fußläufig für einen Löscheinsatz erreichbar sein. Das Wenden der Einsatzfahrzeuge muss an dieser Stelle gewährleistet sein. Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet. Vorliegend handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, sodass die Ausgestaltung der Fläche mit Erschließungswegen und Solarmodulen innerhalb der Sondergebiete der Ausführungsplanung obliegt. Die Bauleitplanung kann lediglich die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Ausführungsplanung schaffen. Die festgesetzten Zufahrtsbereiche sind so bemessen, dass sie für Feuerwehrfahrzeuge passierbar sind. Ferner wird die Erreichbarkeit der Flächen durch die Zulässigkeit von Verrohrungen ermöglicht, sodass die interne Erschließung im Rahmen der Ausführungsplanung flexibel realisiert werden kann. Die Breite der Verrohrungen wird von ursprünglich 4 m auf 5 m erhöht.
Umsetzung des Bebauungsplanes Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung resp. in einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder dem Antragsverfahren zu berücksichtigen. Ansprechpartner - Weitere Infos	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einige der Maßnahmen betreffen die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und sind somit nicht Teil der Bauleitplanung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung: Landkreis Wesermarsch Fachdienst 63 - Bauaufsicht Brandschutzdienststelle DiplIng. Ulrich M. van Triel Brandschutzprüfer 04401-927-212 Ulrich.van.Triel@wesermarsch.de	
3. Naturschutz Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes und dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Ziel festgelegt. Bereits 2030 sollen deshalb die klimaschädlichen Emissionen, die u.a. durch entwässerte Moorböden freigesetzt werden, um mindestens 65 Prozent reduziert worden sein. Als moorreichstem Bundesland kommt Niedersachsen damit eine besondere Schlüsselrolle zu. Niedersachsen hat aus diesem Grund im Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. 25/2023, ausgegeben am 19.12.2023) eine Minderung der Gesamtemissionen bereits bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 festgelegt. Um diese Ziele, unterstützend auch durch den Landkreis Wesermarsch, zu erreichen, sind vor dem Hintergrund des hohen und weiter drastisch steigenden Flächendrucks die Inanspruchnahme von Freiflächen i.V.m. den verschiedenen Zielvorgaben der EU, des Bundes und des Landes, wenn möglich zu bündeln. Werden FFPV auf entwässerten Moorböden geplant, sollte dieses insbesondere aus Gründen des Boden-, Klima- und Naturschutzes gemeinsam mit einer moorwachstumsbedingenden Vernässung umgesetzt werden; s. hierzu auch Hinweise aus dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Treibhausgas-Minderungspotenziale im Sinne des Klimaschutzes sollte bei der Errichtung von Freiflächenanlagen auf solchen Standorten daher auch das Potential für eine Wiedervernässung mit geprüft werden.	Der Hinweis bezüglich Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Werden Freiflächenanlagen unabhängig von der EEG-Förderung geplant und realisiert, gibt es keine bundeseinheitlichen Regelungen, die die Inanspruchnahme entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden betreffen. Darüber hinaus sind generell nicht alle Standorte gleichsam für eine Wiedervernässung geeignet. Es gilt, dass entsprechende Maßnahmen sich nicht schematisch überall auf die gleiche Art und Weise umsetzen lassen, sodass für jeden Standort individuelle Lösungen zu finden sind. Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 „Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften in Birkenheide und die umliegenden Bereiche ergeben sich dabei mögliche Schwierigkeiten, die den Nutzen von Wiedervernässungsmaßnahmen fraglich erscheinen lassen: Da das Gelände westlich der Straße Birkenheide, auf dem sich auch das Plangebiet befindet, nach Osten zur Straße hin abfällt, sind die hydrologischen Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzbar. Es kann nicht beurteilt werden, ob die Kapazität der vorhandenen Entwässerungsgräben gegebenenfalls ausreicht oder inwiefern mit Schäden an der Fahrbahn zu rechnen ist. Die Straße ist wenig frequentiert, wird aber sowohl von den Anwohnern als auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen als Verkehrsweg genutzt. Unmittelbar an der Straße auf Höhe des Plangebietes befinden sich ferner drei Wohnhäuser, deren Grundstücke von einer Wiedervernässung betroffen sein könnten. Darüber hinaus ist das Plangebiet zu mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die weiterhin bewirtschaftet werden und in ihrer Nutzung nicht einzuschränken sind. Innerhalb des Plangebietes wäre eine landwirtschaftliche Nachnutzung gegebenenfalls nicht

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	mehr möglich. Letztendlich wäre auch klärungsbedürfnis, welche Auswirkung eine Wiedervernässung auf die Gründung der Module und Trafostationen hätte. Sowohl eine entsprechende gutachterliche Prüfung als auch eine Umsetzung der Maßnahmen sind mit hohem wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand verbunden, der die Planung und Umsetzung des Vorhabens stark erschweren würde. Die Nutzen der geplanten Photovoltaikanlage, sprich die Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energie auf entsprechend dargestellten Gunstflächen II. Ordnung, wird angesichts der möglichen Negativfolgen einer Wiedervernässung aus diesen Gründen höher gewichtet als die positiven Auswirkungen entsprechender Maßnahmen. Hinzu kommt, dass eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der intendierten Errichtung eines Photovoltaikparks im Vergleich zur jetzigen Situation laut dem Gutachten der Firma Hofer & Pautz GbR keine Verschlechterung der hydrologischen Bedingungen bzw. der Emissionen zur Folge hätte. Der schädliche Nährstoffeintrag würde ohne landwirtschaftlichen Nutzungen minimiert werden, was als positiv zu werten sei. Ferner wird ausgeführt, dass das Plangebiet durch eine jahrzehntelange Landwirtschaft geprägt ist, die aufgrund der Anlage von Entwässerungsgräben zu einem Absinken des Wasserstandes geführt hat. Hinsichtlich der Treibhausgase hebt das Gutachten hervor, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der bestehenden Entwässerungssituation an dem hieraus resultierenden CO₂-Eintrag nichts ändern würde, allerdings durch die Erzeugung Erneuerbarer Energien auf lange Sicht zu einer Minderung der Emissionen beitrage. Eine Nutzung durch Photovoltaikmodule würde generell den Status Quo beibehalten, könnte aber aufgrund der Verschattung durch die Module sogar minimal positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Eine zusätzliche Wiedervernässung als einzige Möglichkeit, das durch landwirtschaftliche Nutzungen vorgeprägte Moor dauerhaft in seiner ökologischen Funktion zu sichern bzw. aufzuwerten, wird durch das Gutachten zwar empfohlen, aber nicht explizit gefordert.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Das Potenzial für eine Wiedervernässung wird aus diesen Gründen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht geprüft. Die Aussagen werden ferner in die Begründung eingearbeitet.
Insbesondere für Mittel- und Großsäuger entsteht durch die Einzäunung des Betriebsgeländes i.d.R. ein vollständiger Lebensraumzugang. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Zaunanlagen möglichst verzichtet werden. Ist eine Zaunanlage zwingend erforderlich, sollen diese, zumindest für Tiere bis Fuchsgröße, durchlässig sein, Falleneffekte für wildlebende Tiere vermieden und auf Stacheldraht verzichtet werden. Eine unverzichtbare Zaunanlage sollte außerdem landschaftsgerecht eingegrünt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der vollständigen Planungsunterlagen abgegeben werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält bereits die Festsetzung, dass Einzäunungen im unteren Bereich bis zu einer Höhe von 20 cm freizuhalten sind. Eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist somit gegeben. Ferner sind Einzäunungen auf den Sondergebietsflächen zulässig, während sie auf den Grünflächen mit überlagernden Festsetzungen ausgeschlossen werden. Die Sondergebietsflächen sind größtenteils von Grünflächen mit Bindungen für den Erhalt bzw. die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern umgeben, sodass an diesen Stellen von Außen keine Zäune sichtbar sind und somit eine landschaftsverträgliche Eingrünung gegeben ist. Der von Außen sichtbare Bereich bleibt auf Einfahrten und die nördliche Grenze des Plangebietes beschränkt. Zusätzlich ist allerdings eine örtliche Bauvorschrift aufgenommen, die besagt, dass Nebenanlagen und Einfriedungen in grünen Farbtönen auszuführen sind. In den verbleibenden Bereichen, in denen die Sondergebietsflächen nicht Anpflanzflächen umgeben sind, sind demnach keine Farbtöne zulässig, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken können.
4. Altlasten und Bodenschutz Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes regelt die Nutzung der hier gelegenen landwirtschaftlichen Flächen neu; das Gebiet liegt im Bereich der Bodenlandschaften Moore und lagunäre Ablagerungen und gehört zur Bodengroßlandschaft Küstenmarschen. Die Bewertung der Auswirkungen durch die PV-Anlage auf den Boden ergibt, dass es durch deren Bau zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Zu den im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sollte aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes und zur abschließenden Bewertung der Auswirkungen und Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen des Moorbodens ein Gutachten erstellt werden. In diesem sind die konkreten Auswirkungen auf den Boden zu bewerten und die hydrogeologische Möglichkeit der Wiedervernässung unter Beachtung der umliegenden Schutzgebiete darzustellen. Da im späteren Vollzug, also dem Aufbau	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigung) erstellt. Ferner kommt das moorökologische Gutachten der Firma Hofer & Pautz GbR, wie in der Abwägung zu „1) Raumordnung und Städtebau“ dargestellt, zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich mit keinen negativen Auswirkungen auf den Moorboden zu rechnen ist. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass ein Eingriff in den Torfboden vorwiegend durch die Betonpfähle der Transformatorenstation und die C-Module der Solaranlagen geschieht. Die zu erwartende Beeinträchtigung sei jedoch als gering zu werten, da die besagten Verankerungen generell eine geringe Grundfläche aufweisen. Im Falle der C-Module sei nach dem Herausziehen sogar damit zu rechnen, dass sich der Torfboden von selbst wiederherstellt. Eine zusätzliche Wiedervernässung als einzige Möglichkeit, das durch landwirtschaftliche Nut-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
der Anlagen, eine Bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen ist, kann das Gutachten hierfür eine geeignete Grundlage bilden.	zungen vorgeprägte Moor dauerhaft in seiner ökologischen Funktion zu sichern bzw. aufzuwerten, wird durch das Gutachten zwar empfohlen, aber nicht explizit gefordert. Von einer Prüfung der Wiedervernässung wird in der vorliegenden Planung, wie in der Abwägung zum Thema „3) Naturschutz“ bereits dargelegt, allerdings abgesehen. Sowohl eine entsprechende gutachterliche Prüfung als auch eine Umsetzung der Maßnahmen sind mit hohem wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand verbunden, der die Planung und Umsetzung des Vorhabens stark erschweren würde. Um den Bodenschutz auch bauleitplanerisch umzusetzen, wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die besagt, dass die Gründungen der Module dem Boden nicht schaden dürfen.
5. Wasserrecht Im Vorentwurf des B-Plans Nr. 64 ist die textliche Festsetzung Nr. 5 wie folgt zu ergänzen: „Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen gemäß § 57 NWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anstatt als textliche Festsetzung werden die Inhalte allerdings als Hinweis aufgenommen und zusätzlich in der Begründung ergänzt.
6. Waldrecht In dem Planungsgebiet befindet sich auf dem Flurstück 32, Flur 57, Gemarkung Moorriem Wald gem. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 5.1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Von einem eigenen Binnenklima wird ab einer Fläche von 1.000 m^a ausgegangen, wobei die Schmalseite ca. 30 m betragen muss. Den Luftbildern ist zu entnehmen, dass dieser Richtwert für die Größe eines Waldes auf dem oben genannten Flurstück erreicht wird. Sollte im Falle der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Waldumwandlung erforderlich sein, so ist diese gem. § 8 NWaldLG durchzuführen, bevor mit den Rodungsarbeiten begonnen wird. Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weder überlagert sich die Waldfläche mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung, noch ist von einer Funktionseinschränkung der Photovoltaikmodule durch die Bäume auszugehen. Eine Waldumwandlung ist somit weder intendiert noch notwendig zu dem westlich gelegenen Wald wird ein Schutzabstand von 10 m eingehalten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
zu den o. g. Bauleitplanungen hat die untere Naturschutzbehörde folgende Anregungen: Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreises Ammerland bestehen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 64 "Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide" der Stadt Elsfleth keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben der Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide befindet sich östlich des Landkreises Ammerland. Seitens des Ammerlands befinden sich an der Grenze mehrere Kompensationsflächen, welche als Bewirtschaftungsform Grünland aufweisen. Zudem befinden sich geschützte Biotope (GB WST 2715/18, GB WST 2715/19, GB WST 2715/20) an der Ammerländischen Grenze. Eben diese sind durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme des Landkreises Ammerland kann erst dann abgegeben werden, sobald der Umweltbericht durch die avifaunistischen und vegetationskundlichen Ergebnisse ergänzt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Es sind keine Auswirkungen vom Vorhaben auf die Kompensationsflächen und die geschützten Biotope ersichtlich.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Postfach 510153 30631 Hannover	
Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.	Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Hinweise</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet

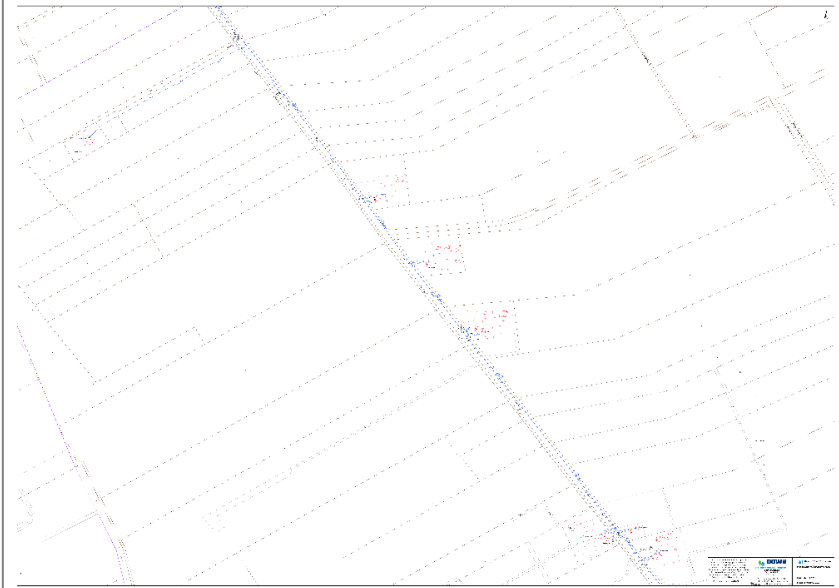
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wird zur Kenntnis genommen.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Krieglufbildauswertung wurde in Auftrag gegeben. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb des Plangebietes, sodass kein Handlungsbedarf besteht. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake - Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake	
mit Schreiben vom 19.09.2024 haben Sie uns zum o.g. Vorhaben um Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.	
<u>- Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</u> <i>Unmittelbar im Westen der Vorhabenflächen angrenzend liegen drei Flurstücke im Besitz des Landes Niedersachsen, also LNF, die als extensives Grünland gepflegt werden. Durch die vorgesehene Bebauung mit Freiflächenphotovoltaik (FFPV)-Modulen und insbesondere durch die geplante durchgehende Eingründung der FFPV könnte die Zuwegung, die bisher durch das Überwegungsrecht der Nachbarflächen sichergestellt war, nicht mehr gewährleistet werden. Wir bitten daher um Berücksichtigung dieses Belangs und ggf. Anpassung der Planung, sodass die Überwegung und damit die Pflege des LNF weiterhin gesichert ist.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege der angrenzenden Fläche ist weiterhin zu gewährleisten. Nach Absprache mit den Eigentümern wird die Erreichbarkeit der Grünlandflächen im weiteren Verfahrensverlauf über eine Zuwegung in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts auf dem Flurstück 26, Flur 57 realisiert.
<u>- Hinweise als regionale Fachbehörde für Naturschutz:</u> <i>Die Vorhabenfläche überschneidet sich zu einem kleinen Teil mit dem landesweit schutzwürdigen Biotop mit der Nr. 2714014. Daher ist dieser Bereich grundsätzlich als naturschutzwürdig anzusehen bzw. hatte zum Zeitpunkt der Erfassung diese Bedeutung inne. Dieser Punkt sollte im Umweltbericht (der diesen Unterlagen nicht beilag) unter einer aktuellen Bestandsbewertung und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.</i> <i>Für konkrete Fragen, die den Naturschutz betreffen, steht Ihnen der GB4 gerne zur Verfügung.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Überschneidung mit dem besagten Biotop.
<u>- Hinweise aus gewässerkundlicher Sicht:</u> <i>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</i> <i>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesse-</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch wurde beteiligt. Sollten Maßnahmen nötig sein, ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein entsprechender Antrag zu stellen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<i>rungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenpro-gramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenpro-gramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).</i> <i>Für Rückfragen, die den gewässerkundlichen Landesdienst betreffen, steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312), timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</i>	
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Georgstraße 4 26919 Brake	
wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt und die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.	
Im Hinblick auf den der Stadt Elsfleth obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchg §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unsere Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Jüchter von unserer Betriebsstelle in Elsfleth, Tel: 04404 961111, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn	
zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der im Internet ersichtlichen Planunterlagen/Vorentwürfe wie folgt Stellung: Durch die o.g. vorhabenbezogenen Planungen, der Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage des Vorhabenträgers „WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH u. Co.KG“ mit einer installierten Leistung von ca. 36 MW Peak auf einer Flächengröße von insgesamt ca. 34 ha geschaffen werden. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den von unserer Dienststelle am 27.07.2024 im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrag (Agrarstrukturelle Vorprüfung einer FFPV-Planung), bei dem die Vorgaben des Regionale Energiekonzeptes des Landkreises Wesermarsch (2023) und die Checkliste der Stadt Elsfleth - Anforderungen an PVFFA - Berücksichtigung fanden. Hierin wurde im Ergebnis von einer Verträglichkeit der Planung (seinerzeit 50 ha) für die allgemeine Agrarstruktur ausgegangen. Die jetzt vorliegende Planung beschränkt sich auf das direkt westlich der Hofstellen Birkenheide 6 und 8 liegende Gebiet (34 ha), welches vollständig innerhalb der als Gunstflächen 2. Ordnung dargestellten Bereiche gemäß Regionalem Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch liegt. Es handelt sich um Moorflächen, eine Wiedervernässung ist gemäß Planbegründung jedoch nicht geplant. Vielmehr ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, und zwar die Viehhaltung zur Grünpflege und die Mahd inkl. Verwertung des Grünlandaufwuchses unterhalb der Solarmodule zulässig. Beim Maß der baulichen Nutzung wird eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit zwischen Unterkante der Solarmodulflächen und Geländeoberkante von 80 cm angeführt, die sich am benötigten Bodenabstand üblicher Hausschafrassen orientieren und eine Mahd noch technisch ermöglichen soll. Laut Umweltbericht wird von der „ungestörten Entwicklung von extensivem Grünland“ ausgegangen. Es handelt sich dabei nicht um eine Agri-FFPVA mit den entsprechend dafür zu erfüllenden Bedingungen. Kompensations-/ Ersatzmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes geplant (Grünlandextensivierung, Strauchanpflanzungen, Blühwiese/-streifen), so dass nach jetzigem Planungsstand keine weiteren Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Da bei Realisierung der Planung landwirtschaftliche Nutzflächen (34 ha) beansprucht und damit naturgemäß landwirtschaftliche Belange berührt werden, bitten wir jeweils um Ergänzung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft im Gliederungspunkt 4 -Öffentliche Belange-.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaft wird als Belang bereits im Kapitel 3.1 der Begründung („Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)“) behandelt. Ein gesondertes Kapitel ist daher nicht notwendig.
Während der Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden bzw. anschließend zu beseitigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - werden zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet
EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	

Anregungen von Bürgern

von den Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht